



Keine Strafen
in der Über-
gangsphase
Seite 2



Gewinnaus-
schüttungen
Seite 3



Bausparprämien
2016
Seite 3

BEZAHLEN VON STEUERSCHULDEN

Neue Spielregeln zur Überweisung an das Finanzamt

Wer seine sonstigen Überweisungen mittels online-Banking tätigt, muss auch seine Steuerschulden mittels Electronic-Banking begleichen. Das wird umso wichtiger, weil Zahlscheine/SEPA-Anweisungen nicht mehr an den Zahlungsempfänger übermittelt werden.

Ab Feber 2016 wird es zu den Kontoauszügen keine gesamteten Beilagen mehr geben. Im online-Banking wird man künftig bei einer Buchungszeile auch keinen Anhang zur Einsichtnahme in die Details einer Zahlung sehen. Diese Sparmaßnahmen der Banken werden im Rechnungswesen zu Aufregungen führen, weil der Zahlungsempfänger nur mehr jenen Verwendungszweck lesen kann, der im online-banking-System eingetragen wird. **Beilagen oder gesamtete Zahlungsanweisungen gehören dann der Vergangenheit an.** Das wird zum Problem für alle diejenigen werden, die immer noch per Papier-Zahlschein die Überweisungen durchführen lassen.

Wer eine Überweisung an den Fiskus tätigt, muss das künftig in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise erledigen: mittels Electronic-Banking. Das Gesetz (Bundesabgabenordnung) schränkt diese Verpflichtung auf jene Steuerpflichtigen ein, denen diese Zahlungsform „zumutbar“ ist. Die näheren Details werden in einer eigenen ministeriellen Verordnung erfolgen. Eine solche Zumutbarkeit ist nur gegeben, wenn der Abgabepflichtige auch andere Zahlungen im Wege des Electronic-Banking vornimmt.

Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Steuerreform für die Begleichung von Steuerschulden beschlossen, die von mehreren Kreditinstituten in ihrem Electronic-Banking-System bereits angebotene „Finanzamtszahlung“ und das bereits seit 2008 direkt aus FinanzOnline aufrufbare „eps“-Verfahren („e-payment standard“) verpflichtend als Zahlungsmodus festzulegen. Diese letztgenannte Variante bietet den Vorteil, dass die in FinanzOnline gemeldeten Selbstbemessungsabgaben, aber auch die Vorauszahlungen an Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie alle anderen auf dem Abgabekonto gebuchten Abgabenschuldigkeiten direkt und unmittelbar zur elektronischen Zahlung mittels

Online-Banking zur Verfügung gestellt werden und somit Übertragungsfehler ausgeschlossen sind. ■



Inhalt dieser Ausgabe:

electronic banking	Seite 1
Übergangsphase Registrierkassenpflicht	Seite 2
Sozialversicherungswerte 2016.....	Seite 2
Gewinnausschüttungen	Seite 3
Registrierkassen Handel	Seite 3
Bausparprämien	Seite 3
Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz 2016	Seite 3
Änderungen GSVG	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Keine Strafen in der Übergangsphase

Im Registrierkassen-Erlass vom November hat der Minister die Notbremse gegen die überhastete Einführung der Registrierkassenpflicht gezogen und die Bestrafung ausgesetzt.

Im ministeriellen Erlass vom 12. 11. liest man zum Abschluss der Ausführungen, dass in einer zweiteiligen Übergangsphase wegen mangelnder Strafwürdigkeit der Tat für die neuen Delikte keine Strafen zu verhängen sind.

Phase I: 1. Quartal 2016

In dieser Phase werden von den Abgabenbehörden und deren Organe **keine finanzstrafrechtlichen Verfolgungen und Bestrafungen** bei bloßer Nichterfüllung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht gesetzt.

Phase II: 2. Quartal 2016

Bis zum 30. Juni 2016 werden von den Abgabenbehörden und deren Organen bei bloßer Nichterfüllung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht **keine finanzstrafrechtlichen Verfolgungen und Bestrafungen** gesetzt, **wenn** der oder die Betroffenen **besondere Gründe** für die Nichterfüllung dieser Pflichten **glaubhaft machen können** (zB die Anschaffung einer Registrierkasse war aufgrund von Nichteinhaltung der Lieferfristen durch die Kassenhersteller nicht möglich oder die Installation der notwendigen Software für die elektronische Festhaltung der Umsätze war mangels notwendiger fachlicher Beratung durch den IT-Servicefachmann nicht rechtzeitig möglich oder die erforderliche Einschulung des Unternehmers und seiner Erfüllungsgehilfen war nicht zeitgerecht durchführbar).

Tipps: Vergessen Sie daher keinesfalls eine Bestätigung des Lieferanten zu verlangen, sollte in Ihrem Fall die Lieferung oder Implementierung nicht sofort möglich sein!

Die Finanz: Dein Freund & Helfer

Das BMF hat geplant, dass die Mitarbeiter der Finanzverwaltung im 1. Halbjahr 2016 sog Compliance-Besuche abstaten werden. Geplant sind mehrere Tausend „Betriebsbesichtigungen“ um die Einhaltung der gesetzlichen Regeln zu prüfen. Dabei wird auf Beratung und „proaktive“ Unterstützung gesetzt, nicht auf Bestrafung. Da freut man sich doch auf einen Besuch der Finanzpolizei, oder nicht?



Kein Freibrief

Diese Anweisung des Ministers, keine Strafen zu verhängen, gilt allerdings nur für die bloße Nichterfüllung der Registrierkassenpflicht oder Belegerteilungspflicht an sich!

Selbstverständlich werden Steuerhinterzieher ihre Strafe erhalten, denn dazu gibt es keinen Freibrief!

Nicht vergessen: Schätzungsbefugnis droht!

Bitte vergessen Sie nicht den Umstand, dass im Erlass bloß eine strafrechtliche Erleichterung hinsichtlich der neuen Pflichten (insbesondere der RK-Pflicht) ausgesprochen wird. Wenn aber die buchhalterischen Aufzeichnungen so mangelhaft sind, dass sie nicht einmal den bereits bisher geltenden Formvorschriften entsprechen, dann fällt die gesetzliche Vermutung der sachlichen Richtigkeit der Aufzeichnungen weg. In einem solchen Fall werden die Besteuerungsgrundlagen (Umsätze bzw Gewinne) auch in dieser Übergangsphase durch behördliche Schätzung ermittelt werden! ■

SOZIALVERSICHERUNG

Wichtige Grenzwerte im Jahr 2016

Alle Jahre wieder werden zahlreiche Grenzwerte im Bereich der Sozialversicherung einer Wertanpassung unterzogen. Hier erfahren Sie die wichtigsten aktualisierten Eurobeträge.

Grenzwert	täglich	monatlich	jährlich
a) für Dienstnehmer:			
Geringfügigkeitsgrenze (ASVG)	31,92	415,72	
Kosten der Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte		58,68	
Höchstbeitragsgrundlage (ASVG) inkl Sonderzahlungen	162,00	4.860,00	68.040,00
b) für Unternehmer:			
Höchstbeitragsgrundlage (GSVG und FSVG)		5.670,00	68.040,00
GSVG: Einkommensgrenze für Kleinunternehmerbefreiung			4.988,64
GSVG: Einkommensgrenze für Neue Selbständige - Geringfügigkeitsgrenze			4.988,64
Unfallversicherungsbeitrag (GSVG)		9,11	109,32

Verzugszinsensatz bei der GKK im Jahr 2016: 7,88 % pa. Ab 2017 sollen die Verzugszinsen dann auf 3,88 % gesenkt werden.

Die Auflösungsabgabe für das Jahr 2016 beträgt: 121,-

Erklärungen zu den Begriffen:

ASVG ... Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

FSVG ... Freiberufler-Sozialversicherungsgesetz

GSVG ... Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

„Neue Selbständige“ = Unternehmer, der keinen Gewerbeschein benötigt (zB Vortragende) ■

Gewinnausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer

Steuererklärungen für KESt-Anmeldung wurden geändert. Nunmehr sind auch der Name und die Sozialversicherungsnummer der Empfänger anzuführen!

Diese Änderung war bereits für die Jahresmitte 2015 erwartet worden. Nun wurde das Formular für die sog. „KESt-Anmeldung“ ab 1. 1. 2016 geändert. Ausschüttungen an **Gesellschafter-Geschäftsführer** von GmbH's, die GSVG-pflichtversichert sind, sind von dieser Änderung betroffen, denn auch diese Gewinnausschüttungen

werden ab sofort in die GSVG-Beitragsgrundlage eingerechnet werden und führen de facto zur Sozialversicherungspflicht.

Steuerlich bleibt es grundsätzlich wie bisher: Gewinnausschüttungen an natürliche Personen unterliegen der KESt-Pflicht und zählen zu den end-



besteuerten Einkünften. Der KESt-Satz wurde im Rahmen der Steuerreform von 25 % auf 27,5 % angehoben. ■

REGISTRIERKASSENPFLICHT

Erleichterungen für Einzelhandel bis 2020

In einem zusätzlichen Erlass hat das Ministerium eine **fünffährige Übergangsfrist für Händler** bestimmt.

Das Ministerium hat folgende Übergangsregelung für die Sparte Einzelhandel sowie die Sparte Markt-, Straßen- und Wanderhandel bzw. vergleichbare andere gewerblich tätige Unternehmer per Erlass bestimmt:

Einzelhandelsunternehmer, insbesondere auch Markt-, Straßen- und Wanderhändler, und andere gewerblich tätige Unternehmer, die **Waren verschiedener Hersteller** beschaffen, zu einem Sortiment zusammenfügen und an **Endverbraucher** verkaufen, erfüllen in einer Übergangsphase bis 31. 12. 2020 die Einzelaufzeichnungs-, Regis-

trierkassen- und Belegerteilungspflicht auch dann, wenn sie die **Warenbezeichnung** in der zu verwendenden Registrierkasse **eingeschränkt bis auf 15 Warenbezeichnungen** erfassen und entsprechend dieser Erfassung auf den Belegen ausweisen.

Dies gilt nur insoweit sie am 31. 12. 2015 in ihrem Betrieb weder über ein **Warenwirtschaftssystem** noch über ein **Kassensystem** verfügen, welches das vom Handelsgeschäft umfasste Warensortiment im Detail aufzeichnen und auf dem auszustellenden Belegen mit den erforderlichen Details ausweisen kann. ■

AUS DEM MINISTERIUM

Prämienhöhen 2016

Die Höhe der Bausparprämie wird alljährlich vom Finanzminister festgelegt.

Im Jahr 2016 beträgt die staatliche Bausparprämie 1,5 % der prämienbegünstigt geleisteten Bausparkastenbeiträge.



Die höchste prämienbegünstigte Einzahlungssumme für die private Zukunftsvorsorge liegt bei 2.676,89, die staatliche Prämie dafür liegt bei 113,77 Euro, das entspricht 4,25 %. ■

SOZIALBETRUGSBEKÄMPFUNGSGESETZ 2016

Scharfe Mittel gegen Scheinfirmen

Den Scheinfirmen wird jetzt mit noch schärferen Mitteln begegnet, weil der öffentlichen Hand enorm viel Steuern und Sozialversicherungsbeiträge entgehen.

Mehrere Behörden kämpfen jeweils gegen die Scheinfirmen. So betrifft dieser Sozialbetrug neben den Finanzbehörden und den Sozialversicherungen zB auch die Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse und die Insolvenz-Entgeld-Fonds-Service GmbH.

Enge Kooperation aller Behörden

Diese Behörden werden ab sofort zur Bekämpfung näher zusammenarbeiten. Weitere Behörden werden als Informationsstellen fungieren (zB die Arbeitsinspektion oder das AMS). So wird der Verdacht auf Sozialbetrug

frühzeitig allen anderen Stellen gegenseitig mitgeteilt.

Pro Bundesland gibt es nun einen eigenen **Sozialbetrugsbeauftragten**. Weiters wird beim Finanzministerium eine **Sozialbetrugsdatenbank** eingerichtet, in

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

der alle Personen eingemeldet werden, bei denen sich Anhaltspunkte für das Vorliegen von Sozialbetrug ergeben.

Neue Straftatbestände

Im Strafgesetzbuch (kurz: StGB) wurden neue Straftatbestände aufgenommen. So beträgt der Strafraum bis zu 1 Jahr Freiheitsstrafe oder bis zu 720 Tagsätze Geldstrafe bei Vorenthalten von SV-Dienstnehmerbeiträgen durch den Dienstgeber. Die organisierte Schwarzarbeit wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren geahndet. Das betrügerische Anmelden eines Dienstnehmers zur Sozialversicherung sogar mit bis zu 3 Jahren Haft.

Der zuletzt genannte Tatbestand wird zB erfüllt, wenn eine Person mit dem Vorsatz angemeldet wird, Versicherungs-, Sozial- oder sonstige Transferleistungen zu beziehen, ohne

eine unselbständige Erwerbstätigkeit tatsächlich aufzunehmen (sog **Scheinbeschäftigung**). Besonders genau werden die Behörden also die Dienstverhältnisse mit nahen Angehörigen des Unternehmers auf Scheindienstverträge prüfen, wenn zB der andere Ehepartner ohne Mitarbeit zu Pensionsbeitragsmodellen kommen soll.

Neu: Risikoprofile werden erstellt

Die Krankenversicherungsträger werden durch das neue Gesetz zur Durchführung einer **Risiko- und Auffälligkeitsanalyse der Dienstgeber** verpflichtet! Die oberösterreichische GKK fungiert dabei als bundesweites Kompetenzzentrum. Die Finanzbehörden müssen der GKK die **Daten der Umsatzsteuer** übermitteln, um die Risikoeinschätzung besser durchführen zu können. So kann die GKK zB eine Scheinfirma mit 100 angemeldeten Mitarbeitern leichter entlarven, wenn

diese Firma bei der Finanz keine steuerpflichtigen Umsätze meldet.

Konsequenzen

Bei Verdacht auf Vorliegen einer Scheinfirma wird das betreffende Unternehmen über die Verdachtslage verständigt werden. Innerhalb von nur einer Woche kann dann im Rahmen einer persönlichen Vorsprache ein **Einspruch** gegen den Verdacht erhoben werden.

Bestätigt sich der vorliegende Verdacht, dann wird der Unternehmer **per Bescheid** zum amtlichen „Scheinunternehmen“ erklärt und dieser Umstand in die Scheinunternehmerliste beim BMF eingetragen, welche über das Internet öffentlich abgefragt werden kann. Im schlimmsten Fall sieht das neue Gesetz eine **zwangsweise Eintragung im Firmenbuch** vor. Diesfalls erscheint der Zusatz „Scheinunternehmen“.

GEWERBLICHE SOZIALVERSICHERUNG

Änderungen im GSVG im Jahr 2016

Seit heuer gibt es wieder einige wichtige Änderungen im Bereich der Sozialversicherung.

Höhe der Vorauszahlungen

Grundsätzlich basiert die Höhe der Vorauszahlungen auf dem Einkommen des drittvorangegangenen Jahres. Für die Vorauszahlung 2016 ist daher das tatsächliche Einkommen des Jahres 2013 maßgeblich.

Ein Antrag auf individuelle Herabsetzung der Beitragsgrundlagen ist seit einigen Jahren bereits möglich gewesen um zu hohe Vorauszahlungen zu vermeiden. Seit heuer ist es nun auch möglich, die **Vorauszahlungen auf eigenen Wunsch anzuheben**. Dadurch können hohe Nachzahlungen in späteren Jahren vermieden werden.

Monatliche statt quartalsweise Zahlung

Bisher waren starre quartalsweise Zahlungstermine bei der SVA vorgesehen. Dabei gehen mitunter sehr hohe Punktbelastungen der Liquidität einher.

Seit heuer kann **auf Antrag eine monatliche Zahlungsweise** erreicht werden. Monatliche Zahlungen sind besser verträglich als quartalsweise. Die monatlichen Beträge werden mit einem Einziehungsauftrag eingefordert.

Neue Selbständige

Neue Selbständige sind Unternehmer,

die für Ihre Tätigkeit keinen Gewebeschein und keine Berufsbefugnis (Freiberufler) benötigen – zB Musiker, Vortragende, Autoren. Für diese Neuen Selbständigen ist alljährlich zu prüfen, ob die Versicherungsgrenze überschritten wird, nur dann unterliegt das Einkommen der Sozialversicherung. Bleibt das laufende Jahreseinkommen unter dieser Grenze, bleiben diese Einkünfte sozialversicherungsfrei.

Bisher existierten zwei verschiedene Grenzen, je nachdem, ob noch andere Einkünfte vorgelegen haben oder nicht. Ab 2016 kommt auch bei den Neuen Selbständigen **nur mehr die 12fache Geringfügigkeitsgrenze** zur Anwendung. Für 2016 liegt die Grenze zur Sozialversicherungspflicht daher ab Überschreiten einer Grenze von 4.988,64 pa. Die bisherige „große“ Grenze wurde gestrichen. Allgemein gesagt schlägt nun die Sozialversicherungspflicht schneller zu als bisher.

In der Praxis sehr bedeutsam ist auch die Verlängerung der Meldefrist bei Überschreiten der Versicherungsgrenze bei Neuen Selbständigen! Bisher musste bis zum Ende des Kalenderjahres ein allfälliges Überschreiten der SVA gemeldet werden, um einen Beitragszuschlag von 9,3 % zu ver-

meiden. Künftig genügt es, wenn das Überschreiten **innerhalb von acht Wochen ab Ausstellung** des betreffenden **Einkommensteuerbescheides** der SVA gemeldet wird.

Senkung der Mindestbeitragsgrundlagen

In der **Pensionsversicherung** werden die Mindestbeitragsgrundlagen (erst) in den Jahren 2018 bis 2022 stufenweise abgesenkt und werden im Jahr 2022 das Niveau der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze nach ASVG erreichen. Von dieser Senkung werden wir heuer und nächstes Jahr allerdings noch nichts spüren.

In der **Krankenversicherung** wird bereits per 1. 1. 2016 die Grundlage für die Mindestbeiträge auf die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze abgesenkt. Dadurch sinkt die Fixkostenbelastung für Unternehmer mit Verlusten bzw mit nur geringen Einkünften.

Für **Unternehmensgründer** wird es in den ersten beiden Jahren der Pflichtversicherung eine angenehme Änderung geben: In der Krankenversicherung werden fixe Mindestbeiträge vorgeschrieben, es kommt zu keiner Nachbemessung mehr. ■